

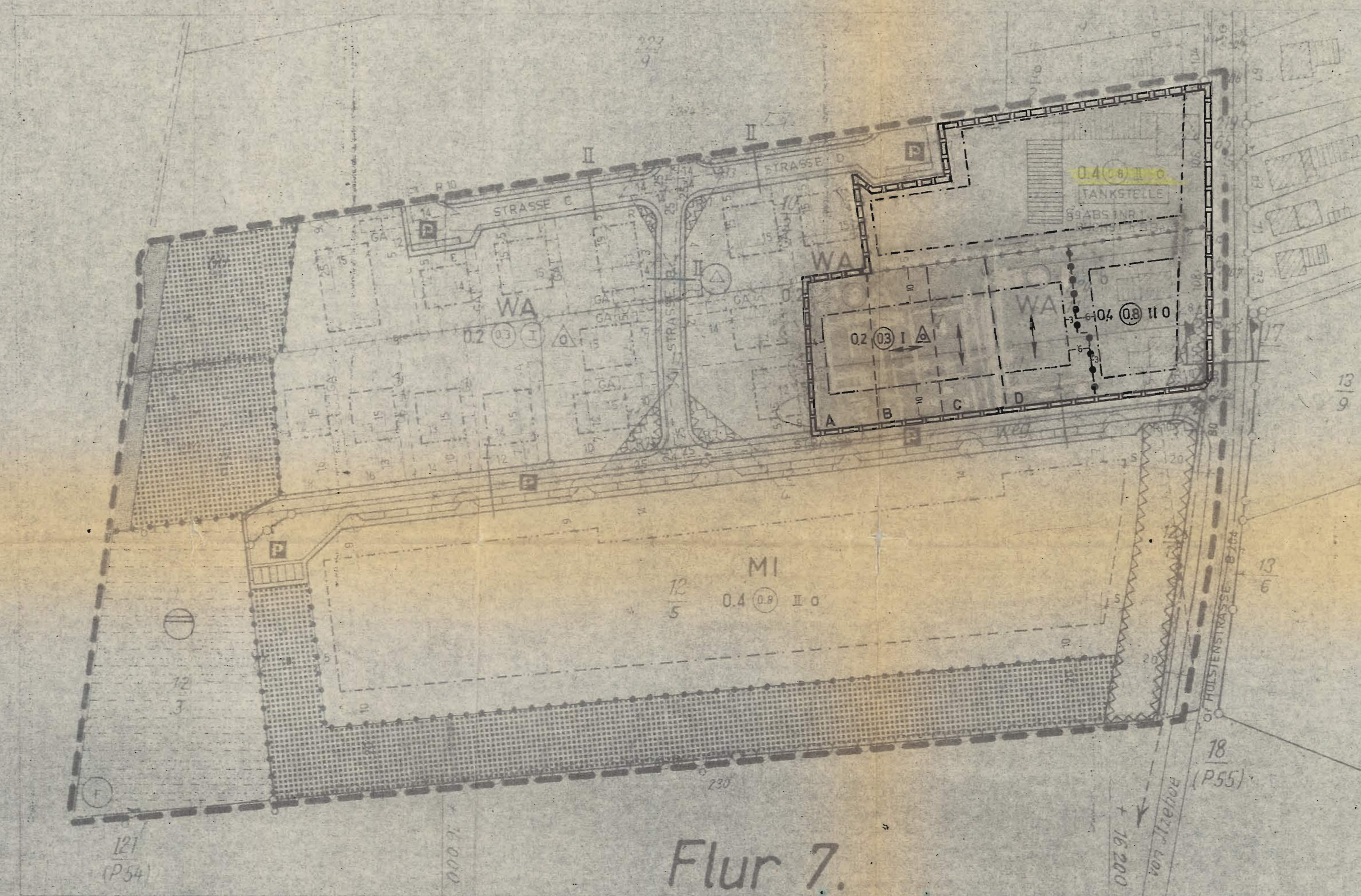
SATZUNG DER GEMEINDE SCHENEFELD-KREIS STEINBURG - ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3 DER GEMEINDE SCHENEFELD

GEBIET ZUM ERLENGGRUND

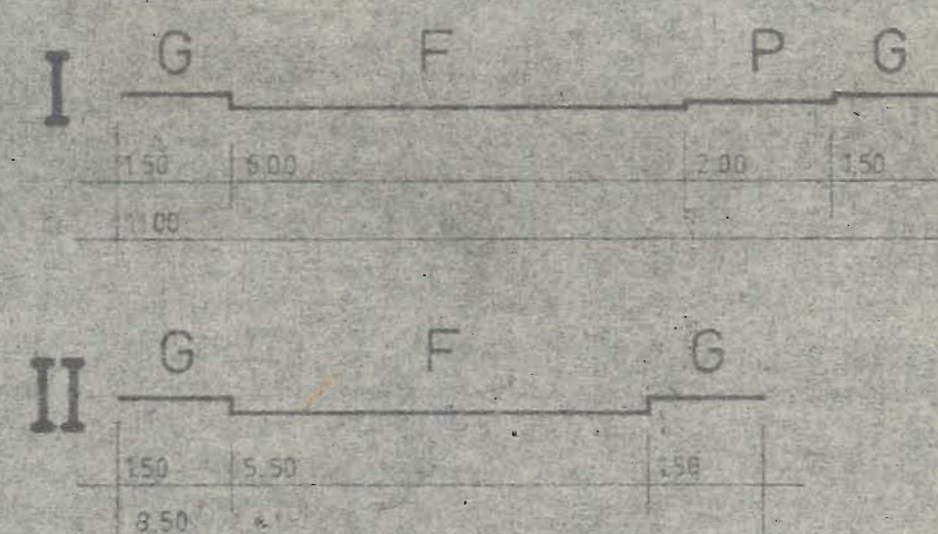
AUF GRUND DES § 10 BUNDESHAUSEGGEZ (BSHG) VOM 28. JUNI 1960 (BGBL. S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (VOBEL S. 44 S. 58) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSEGGEZES VOM 9.12.1960 (VOBEL S. 44 S. 58) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.12.1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET ZUM ERLENGGRUND BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN. ES WIRD DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1966 (BGBL. S. 1237).

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1:1000



STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100



G GEHWEG
F FAHRBAHN
P PARKSTREIFEN
RÜ RÜCKSTOSSSTREIFEN

Daß die hand- und maschinenschriftlichen Nachtragungen mit dem Originalplan übereinstimmen, wird hiermit amtlich bestätigt.

Schenefeld, den 4.6.1972

(Handwritten signature)
Oberamtsrat

Die am 12.4.1976 als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung ist am 3.6.1976 veröffentlicht worden und ist mit Wirkung vom 4.6.1976 in Kraft getreten.

Schenefeld, den 4.6.1972

(Handwritten signature)
Bürgermeister

ENTWORFEN UND AUFGESETZT NACH § 8 UND § 9 BAUG. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG SCHENEFELD VOM 17.6.1969

SCHENEFELD, AM 15.10.70

(Handwritten signature)
Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HAVEN IN DER ZEIT VON 9.11.70 BIS 9.12.70 NACH VORHERIGER ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UND BEWERTUNGEN IN DER AUSLEGUNGSKRIST SELTEN GEMACHT WERDEN KÖNNEN FÖRMLICH AUSGELEGEN

SCHENEFELD, AM 18.1.71

(Handwritten signature)
Bürgermeister

DER KATASTERMASSSTAB BESTAND AM 16.1.71 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

SCHENEFELD, AM 18.1.71

(Handwritten signature)
Bürgermeister

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG SCHENEFELD VOM 18.12.70 GEBILLIGT

SCHENEFELD, AM 18.12.70

(Handwritten signature)
Bürgermeister

DIE BEGRÜNDUNG DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BAUG. MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 22.7.1971 AZ 12 87c - 873/04 - 64.97(6) ERTEILT

SCHENEFELD, AM 30.5.72

(Handwritten signature)
Bürgermeister

DIE AUFRHEBUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BAUG. MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 22.7.1971 AZ 12 87c - 873/04 - 64.97(6) ERTEILT

SCHENEFELD, AM 30.5.72

(Handwritten signature)
Bürgermeister

DIE AUFRHEBUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BAUG. MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 22.7.1971 AZ 12 87c - 873/04 - 64.97(6) ERTEILT

SCHENEFELD, AM 30.5.72

(Handwritten signature)
Bürgermeister

DIE AUFRHEBUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BAUG. MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 22.7.1971 AZ 12 87c - 873/04 - 64.97(6) ERTEILT

SCHENEFELD, AM 30.5.72

(Handwritten signature)
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 18.1.1965

PLANZEICHEN ERKLÄRUNG RECHTSGRUNDLAGE

1 FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

GRENZEN UND BEGRENZUNGSLINIEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3	§ 9 ABS. 5 BAUG
	BAULINIE, AUF DER ZU BAUEN IST	§ 23 BAUNVO
	BAUGRENZE, DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF	§ 23 BAUNVO
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN ODER STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BAUG
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BAUNVO

	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE BZW. GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUG
	ZULÄSSIGE NUTZUNG GRÜNFLÄCHE BEI SICHTDREIECKEN BEWUHS MAX. 27° HOCH	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BAUG
	ART FÜR BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 BAUNVO

	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
	MI MISCHEBIET	§ 6 BAUNVO

	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BAUG
	ZAHLE DER VOLLGESCHÖSSE (ZUWEND)	§ 5 16.17 BAUNVO
	ZAHLE DER VOLLGESCHÖSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 5 16.17 BAUNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHLE	§ 5 16.17 BAUNVO
	GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE	§ 5 16.17 BAUNVO

	BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 1 ABS. 1 NR. 1b BAUG
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 ABS. 2 BAUNVO
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 ABS. 2 BAUNVO
	WOHNHAUSE MIT 30-35% SATTEL- ODER WALMDACH FIRSTRICHTUNG FREI GESTELLT	
	WOHNHAUSE MIT 40-45% SATTEL- ODER WALMDACH FIRSTRICHTUNG FREI GESTELLT	

	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	

	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG	§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BAUG
	FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT (AUFFÖRSTUNGEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUG
	PFLICHT ZUM ANLEGEN UND ERHALTEN VON WALLHECKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND 16 BAUG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON STRASSENBAÜMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUG
	KLÄRANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUG
	UMFORMERSTATION FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
	FEUERLÖSCHWASSERSTELLE	

	2 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	FERNSTRASSEGESETZ IN DER FASSUNG VOM 6.8.1961 (BGBL. S. 1741)
	3 DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	

	1.5 SICHTDREIECKEFLÄCHEN	
	1.5 VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER	
	1.5 VORHANDENE NEBENGEBAUDE	
	1.5 STRASSENAUFTETTLUNG	
	1.5 VORHANDENE FLURSTÜCK- BZW. GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	1.5 KÜNFTIG WEGFALLENDE GRENZE IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE	
	1.5 FLURSTÜCKSBEGREICHUNG	

Die durch Auflagen und Hinweise erforderlichen Änderungen (Nr. 1-4) werden von der Gemeindevertretung am 9.8.1971 beschlossen und werden hiermit bestätigt.

Schenefeld, den 30.5.1972
(Handwritten signature)
Amtsrat

SCHENEFELD, AM 5.1.1971

(Handwritten signature)
Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

zur 1. vereinfachten Änderung des B.-Planes Nr. 3 der Gemeinde
Schenefeld für das Gebiet "Zum Erlengrund"

Der mit Erlaß des Innenministers vom 22.7.1971 genehmigte B.-Plan Nr. 3 soll aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Schenefeld vom 12.4.1976 geändert werden, weil die freie Fläche zwischen der Altbebauung und den bereits errichteten neuen Häusern am Erlengrund besser ausgenutzt werden soll. Anstelle von 3 Bauplätzen werden nun 4 ausgewiesen.

Wegen der erforderlich werdenden Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche, wird das Kfz-Werkstatt und Tankstellengrundstück in den Geltungsbereich der 1. Änderung mit einbezogen.

Im Ubrigen bedarf die Begründung zum B.-Plan Nr. 3 vom 1.7.1972 keiner Änderung.

Schenefeld, den 1.6.1976



[Signature]
Bürgermeister

TEXT

zur 1. vereinfachten Änderung des B.-Planes Nr. 3 der Gemeinde
S c h e n e f e l d für das Gebiet "Zum Erlengrund"

Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Gebäude im Geltungsbereich der 1. Änderung sollen Satteldächer
mit einer Dachneigung von 35° - 45° erhalten.

Im Ubrigen bleibt der Text zum B.-Plan unverändert.

Schenefeld, den 14.4.1976

